

auf eine sehr verschiedene Art und Weise geschehen. Die Majorität war daher der Ansicht, daß man eine andere Ausdrucksweise wählen möchte, und glaubte, daß die entsprechende die sei: „im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte,“ weil man sich sagen mußte, daß, wenn Jemand in der Stadt die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und in Landgemeinden Gemeinderechte, folglich zu jedem Ehrenamte wählbar und wahlfähig ist, eine derartige Bedingung bezüglich der Ehrenhaftigkeit für den Stand der Sachwalter ausreichend sei.

Abg. v. Eriegern: Als der Minorität angehörig, habe ich nur wenig Worte Dem hinzuzufügen, was im Berichte bereits niedergelegt worden ist. Vollständig einverstanden bin ich mit Dem, was der geehrte Vorredner erwähnte, daß der Ausdruck „unbescholtener Ruf“ ein solcher ist, welcher eine verschiedene Auffassung zuläßt. Ich bin aber der Ansicht, daß dieser Umstand, welcher an und für sich für ein Gesetz nicht als wünschenswerth erscheint, gerade in dem gegenwärtigen, zur Sprache kommenden Verhältnisse nicht nur unschädlich erscheint, sondern durchaus unvermeidlich ist. Ich hege nämlich im Interesse des Sachwalterstandes den lebhaften Wunsch, daß bei der Ernennung zur Advocatur nicht bloß von einem negativen Begriffe ausgegangen werde, wie dies der Fall ist, wenn man vom Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte spricht, sondern, daß wirklich positive Voraussetzungen als Bedingung betrachtet werden möchten. Der Vorschlag, daß der Bewerber nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein müsse, um in den Sachwalterstand aufgenommen werden zu können, scheint mir daher doch etwas zu wenig auszudrücken. Im einzelnen Falle wird nun allerdings eine Auslegung der, verschiedene Deutung zulassenden, im Entwurfe enthaltenen Bestimmung eintreten müssen. Diese Auslegung finde ich aber aus einem doppelten Grunde ungefährlich; erstens, weil ich die Ueberzeugung hege, daß die Staatsbehörden, denen dabei eine Entscheidung zusteht, gewiß stets unvergessen sein werden, von einer vorurtheilfreien und billigen Ansicht auszugehen, zweitens weil man auch, worauf später zurückzukommen sein wird, den Advocatenvereinen und Advocatenkammern das Recht zugestehen will, in dieser Beziehung ihr Gutachten abzugeben. Ich glaube daher, daß diese beiden Gesichtspunkte genügen werden, gegen eine zu enge und zu scharfe Auffassung des Wortes Schutz zu gewähren. Die Analogien, die sich im Staatsdienergesetz und auch in andern Gesetzen finden, sind schon im Berichte Seite 58 erwähnt worden und ich empfehle daher der Kammer, mit der Minorität dem Entwurfe beizupflichten.

Abg. Koch aus Buchholz: Es sei mir erlaubt, Dem, was der Vorredner bemerkt hat, nur Weniges entgegenzuhalten. Ich theile mit der Majorität der Deputation ebenfalls den Wunsch, daß positive Voraussetzungen vorhanden sein müssen für die Selangung zur Advocatur, allein ich glaube, wenn man den Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte

als eine solche Voraussetzung hinstellt, daß diese positiver sei, als jene des unbescholtenen Rufes. Diese Worte: „unbescholtener Ruf“ ermangeln einer festen Begrenzung und unterliegen einer willkürlichen Auffassung. Es fehlt ein sicheres und gleichmäßiges Erkennungszeichen des unbescholtenen Rufes, es hat sich das Urtheil darüber nach der subjectiven Ansicht Dessen zu richten, der eben urtheilt. An und für sich und auf den ersten Blick scheint zwar die Bestimmung unverfänglich, allein erwägen Sie die Consequenz davon! Die nothwendige Folge nämlich ist, daß der Advocat von „bescholtenem Rufe“ entsezt werden kann. Wir kommen so auf Möglichkeiten, welche am besten durch Abänderung dieser Vorschrift des Entwurfs vermieden werden. Dieselbe könnte unter Umständen zu übertriebener Ueberwachung, zu pedantischer Anwendung in einzelnen Fällen führen und leicht die Existenz eines sonst ganz rechtlichen und zuverlässigen Sachwalters gefährden. Ich empfehle daher warm die Annahme des Abänderungsvorschlags der Majorität.

Abg. v. Eriegern: Nur in einer Beziehung habe ich Etwas auf das Gesagte zu erwidern. Der Herr Bürgermeister Koch machte darauf aufmerksam, daß die Bestimmung: „im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte“ eine vollständig positive Bestimmung enthalte, und dem Wortlaute nach ist das ganz richtig. Wenn man aber den Begriff näher zergliedert, so wird man zu dem Resultate kommen, daß eigentlich eine nur negative Bestimmung darin enthalten ist. Man muß von der zufälligen Voraussetzung absehen, daß ein Staatsbürger im einzelnen Falle schon dadurch, daß er ein Ehrenamt bereits erlangt hat, positiv als ein Solcher bezeichnet wird, der sich im vollen Besitze der Ehrenbürgerrechte befindet. Davon kann man bei einer so allgemeinen Bezeichnung nicht ausgehen. Abgesehen davon kommt es lediglich darauf hinaus, daß Jemand die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren habe, denn jeder volljährige Staatsbürger, gegen den nichts vorliegt, ist präsumtiv im Besitze der Ehrenbürgerrechte. Ich glaube daher, daß man im Allgemeinen keinen vollständig positiven Begriff damit verbinden kann; es kommt immer auf eine Negative hinaus.

Abg. Rittner: Fürchten Sie nicht, daß ich es unternehme, in dem vorliegenden Streite den Ausschlag geben zu wollen, nur insofern ich mir noch nicht ganz klar bin, will ich mir ein paar Worte erlauben, um meine Auffassung dieser Angelegenheit durch die zu erwartenden Erläuterungen aufklären zu lassen. Mein Standpunkt bei dieser Angelegenheit wird der sein, daß ich, weil ich den Advocatenstand sehr hoch stelle, auf die Seite mich hinneigen werde, welche die rigoristische Auffassung ist, oder welche am meisten geeignet ist, dem Publicum Sicherheit dafür zu gewähren, daß die Personen auch vollständig hochachtbare Männer sind. Diesen allgemeinen Standpunkt auf die